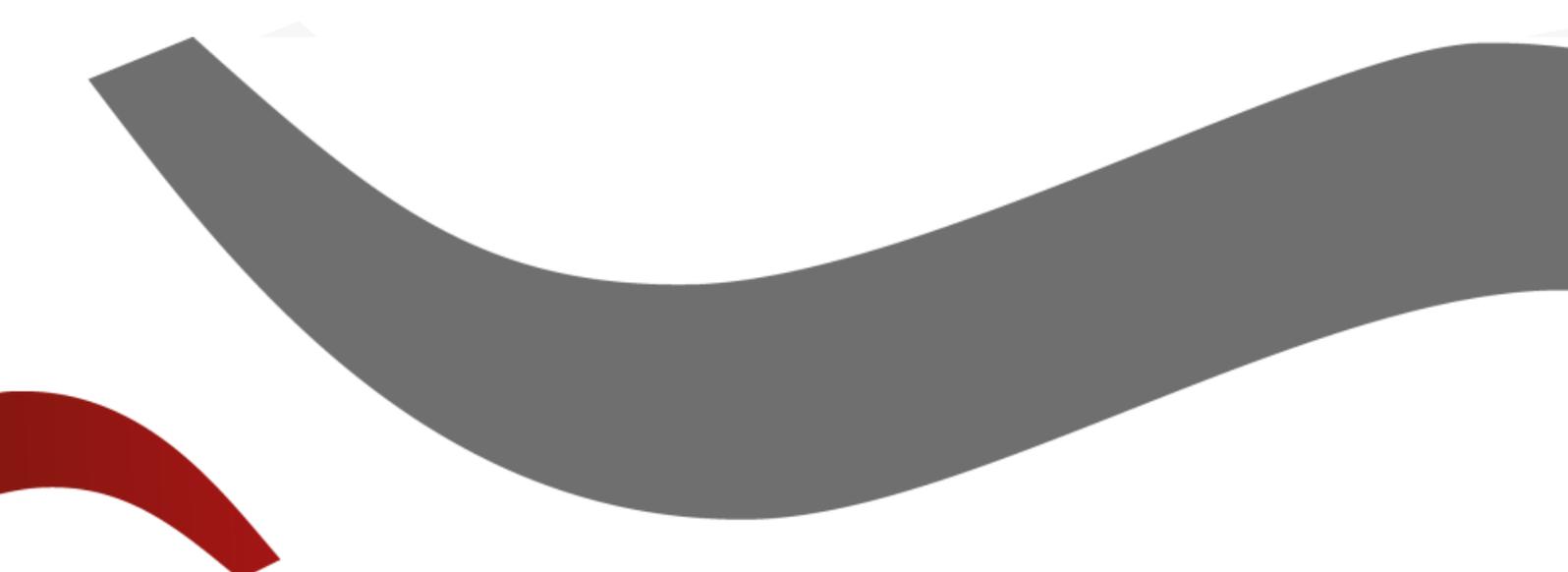


INFORMATION WALDBRANDGEFAHR UND FEUERVERBOT KANTON BERN



Einleitung

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter haben sich mit den kantonalen Partnerorganisationen

- Kantonspolizei (KAPO)
- Amt für Wald (KAWA)
- Feuerwehrinspektorat (GVB)
- Kommunikation Kanton Bern (KOM BE)
- und dem Verband bernischer Gemeinden (VBG)

bezüglich Vorgehen bei Waldbrandgefahr abgesprochen. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen und Absprachen zusammengefasst.

Zuständigkeiten

Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) ist das Feuern im Wald im Kanton Bern nur gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen.

Im Kanton Bern beurteilt das Amt für Wald die Wald- und Flurbrandgefahr laufend. Es ist für die Waldbrandwarnung verantwortlich, erstellt eine lokale/regionale Gefahrenprognose und berät Entscheidungsträger (Regierungsstatthalter, Gemeinden, Eventorganisatoren etc.) fachlich. Die Waldabteilungen unterstützen die Präventionsarbeit im Wald und in Waldesnähe durch das Aufhängen von Feuerverbotsschildern.

Bei Waldbrandgefahr kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das Feuern in den gefährdeten Gebieten untersagen (Art. 21 Abs. 3 KWaV). Gestützt auf diese Bestimmung liegt die Zuständigkeit zum Erlass eines Feuerverbots einzig beim Regierungsstatthalteramt.

Information und Beratung

Aktuelle Informationen zum Thema „Waldbrandgefahr und Feuerverbote“ sind insbesondere bei folgenden Quellen jederzeit öffentlich zugänglich:

- Website KAWA: www.be.ch/waldbrandgefahr;
- Police App der Kantonspolizei (KAPO)
- www.waldbrandgefahr.ch
- www.naturgefahren.ch

Die Regierungsstatthalterämter stehen der Bevölkerung und den Gemeinden zur Beantwortung von Fragen zu Feuerverboten während der ordentlichen Bürozeiten zur Verfügung. Bei Erlass eines Feuerverbots betreiben diese in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine gemeinsame Hotline in den Sprachen Deutsch und Französisch zur Beantwortung von Fragen. Nach 20.00 Uhr sowie an den Wochenenden werden die beiden Hotline-Nummern (Deutsch bzw. Französisch) zur KAPO umgeschaltet.

Warnstufen und Verhaltenshinweise des KAWA

Die Gefahrenbeurteilung unterscheidet folgende fünf Gefahrenstufen, die mit den jeweiligen Beschreibungen und Verhaltenshinweisen verknüpft sind:

Gefahrenstufe

Verhaltenshinweis

1 gering

Entstehung von kleinen Feuern kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Es braucht dazu jedoch eine grosse Energiezufuhr. Blitzschläge verursachen kaum einen Brand.

Raucherwaren und Streichhölzer nicht sorglos wegwerfen.

Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist generell langsam.

2 mässig

Spontane Feuer können lokal entstehen. Blitzschläge verursachen nur selten einen Flächenbrand.

Raucherwaren und Streichhölzer nicht sorglos wegwerfen.

Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist langsam bis mittel.

Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen.

3 erheblich

Brennende Zündhölzer und Funkenflug eines Grillfeuers können einen Brand entfachen. Auch Blitzschläge können Flächenbrände auslösen.

Grillfeuer nur in bestehenden Feuerstellen entfachen.

Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist in offenem Gelände hoch. Im Wald ist sie mittel.

Alle Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen.

Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.

4 gross

Brennende Zündhölzer, Funkenflug eines Grillfeuers und Blitzschläge entfachen sehr wahrscheinlich ein Feuer.

Grillfeuer nur in fest eingerichteten Feuerstellen und mit grösster Vorsicht entfachen. Bei starkem Wind ganz darauf verzichten.

Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist auch im Wald hoch.

Keine sonstigen Feuer im Freien.

Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.

5 sehr gross

Ausbruch von Bränden jederzeit möglich.

Generell keine Grill- oder sonstige Feuer entfachen.

Feuerausbreitungsgeschwindigkeit ist im offenen Gelände und im Wald über lange Zeit sehr hoch.

Anweisungen und Feuerverbote der lokalen Behörden unbedingt befolgen.

Feuerverbote

Als Zwischenstufe zwischen einem Feuerverbot in Wald- und Waldesnähe und einem Feuerverbot im Freien kann die zuständige Regierungsstatthalterin bzw. der zuständige Regierungsstatthalter für den 1. August ergänzend zu einem Feuerverbot in Wald und Waldesnähe ein Feuerwerksverbot und ein Verbot von Höhenfeuern im Freien erlassen.

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Das Entfachen von Feuer im Wald oder in Waldesnähe ist untersagt. Als Waldesnähe gilt ein Abstand von 200 m.

Feuerverbot im Freien

Das Entfachen von Feuer im Wald oder im Freien ist untersagt.

Feuerverbot Interdiction de faire du feu Fire ban

Wenn's brennt
En cas d'incendie ☎ 118
In case of fire

www.be.ch/waldbrandgefahr
www.be.ch/incendie-foret

